

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/5/11 2001/13/0039

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.05.2005

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §250:

BAO §258;

BAO §276 Abs1;

BAO §284 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/14/0116 E 16. September 2003 RS 1

Stammrechtssatz

Gemäß § 284 Abs. 1 BAO besteht ein Anspruch auf mündliche Verhandlung nur, wenn ein solcher in der Berufung § 250 BAO), in der Beitrittserklärung (§ 258 BAO) oder im Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 276 Abs. 1 BAO) gestellt wird (Hinweis Ritz, BAO-Kommentar2, § 284 BAO Tz 1). Kein Anspruch besteht, wenn der Antrag erst in einem die Berufung ergänzenden Schreiben gestellt wird (Hinweis E 16. Februar 1994, 90/13/0071).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001130039.X02

Im RIS seit

08.06.2005

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at